



Wie die Ameisen.
Ist die Polizei mal im Haus,
ist es mühsam sie wieder rauszubekommen.



Demonstration polizeilicher Autorität.
*Die Frage, ob ein Einsatz verhältnismäßig ist,
scheint sich für die Einsatzkräfte nicht zu stellen.*

Ungebetener Besuch von Männern in dunkler Kleidung

Große Polizeieinsätze in Unterkünften für Geflüchtete in Bayern werfen einige Fragzeichen auf und zeigen: Sie sind Teil der flüchtlingsfeindlichen bayerischen Agenda. Deshalb braucht es dringend politische Interventionen. Von Johanna Böhm und Yunus Ziyal

„Ich bin aufgewacht und da standen Männer in dunkler Kleidung. Ich habe die ganze Zeit gezittert. Warum sind die zu uns ins Zimmer gekommen ...“, erzählt Marta (Name geändert), ein kleines Mädchen, sieben Jahre alt, von dem Tag, an dem ein großer Polizeieinsatz in ihrer Unterkunft stattfand. Einen Anlass beziehungsweise Grund, weshalb die Polizei Martas Zimmer betrat, gab es nicht. Das ist rechtswidrig!

Und das ist nicht der einzige Großeinsatz der Polizei in dieser Art gewesen. Seit Oktober des vergangenen Jahres kam es in Geldersheim, Zirndorf, Regensburg sowie in Nürnberg zu mindestens fünf anlasslosen Razzien in bayerischen Unterkünften für Geflüchtete. Das ist nicht gut und nicht zu akzeptieren. Gemeinsam mit dem Hinterland-Magazin haben wir Recherchen gestartet, die das Treiben der Polizei kritisch hinterfragen:

An allen genannten Orten war eine massive Anzahl von Polizist*innen im Einsatz, die jeweils in den frühen Morgenstunden in die Unterkunft eindrangen. In Geldersheim kontrollierten beispielsweise rund 300 Einsatzkräfte die 600 Bewohner*innen des Ankerzentrums. Wie auch in den anderen Städten, betrat die Polizei ohne eigentliche Legitimation Zimmer und überprüfte Personalien. Städteübergreifend berichten einige Betroffene davon, dass die Beamten ihre Sachen durchwühlten. Auch die Ermittlungsergebnisse

unterscheiden sich kaum: Einige sogenannte „Fremdschläfer“ (Besuch), geringe Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgelaufene Ausweispapiere, Verstöße gegen die Hausordnung oder offene Haftbefehle – die jedoch bei Geduldeten auch wegen Lappalien ergehen. Alles in einem kleinere Ordnungsverstöße, die so in jedem größeren Wohngebäude oder einer Jugendherberge vorkämen. Nur das dort solche massiven Razzien unvorstellbar wären.

Neue Traumata können entstehen

In den Unterkünften wohnen Menschen, die in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen machen mussten – häufig verbunden mit Übergriffen staatlicher Sicherheitsdienste oder der Polizei. Unangekündigte polizeiliche Razzien in Unterkünften bergen daher die Gefahr von Retraumatisierungen. Zudem wird das ohnehin fragile Verhältnis des erzwungenen Zusammenlebens in Unterkünften so noch mehr strapaziert. Neue Traumata können entstehen, wenn vermeintlich stärkere Mächte und Kräfte in den persönlichen Schutzraum einer Person eindringen und diese dabei kaum Handlungsoptionen hat. Der Komplex Abschiebungen schwebt wie ein Damoklesschwert über Geflüchteten. Viele leben in der ständigen Angst, von der Polizei gegen den eigenen Willen abgeholt und dorthin gebracht zu werden, von wo sie einst geflohen sind. Dadurch geraten Menschen in Panik. Das führt zu Kurz-

schlussreaktionen. Es kommt zu gefährlichen Flucht- oder Suizidversuchen und körperlichem Widerstand gegen Polizeibeamt*innen. Reaktionen mit meist schwerwiegenden Folgen, die oft durch das martialische Auftreten der Einsatzkräfte hervorgerufen werden.

Viel Polizei in der Nachbarschaft wird oft mit viel Kriminalität verbunden. Das von rechts verbreitete Narrativ des „kriminellen Flüchtlings“ gerät hier zur selbsterfüllenden Prophezeiung: Rechtspopulist*innen konstruieren Gefahren durch Unterkünfte. Und die Polizei nimmt die entstehende Verunsicherung im Viertel offenbar zum Anlass, Razzien durchzuführen. So bekommen die Rechtspopulist*innen die Bilder, die sie brauchen.

Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit kommen bei den Razzien in den Geflüchteten hoch. Sie befinden sich in einem Zustand gefühlter Rechtslosigkeit. Die Betroffenen können die Polizeieinsätze zwar auf Rechtswidrigkeit überprüfen lassen. Jedoch lässt die Vorstellung, die Polizei zu verklagen, viele aus Angst vor Repressionen davor zurückschrecken. Mangelnde Kenntnisse der Rechtswege und Kostenrisiken kommen hinzu. Schließlich sind die Verfahren äußerst langwierig, während potentiellen Kläger*innen einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben. Der erschwerte Zugang zu Rechtsschutz führt hier zu faktischer Rechtslosigkeit.

Verletzung des Grundrechts

Die Rechtsgrundlagen von polizeilichen Großeinsätzen sind divers. Grundlegend kommt es zunächst darauf an, in welcher Rolle die Polizei handelt. Dafür gibt es drei Möglichkeiten: repressiv, in Amtshilfe oder präventiv. In jedem Fall ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, dass behördliches Handeln einem legitimen Zweck dienen, erforderlich und angemessen sein muss.

Im Falle repressiven Handelns fungiert die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, die eine Wohnungsdurchsuchung beschließen kann. Sie muss dazu einen richterlichen Beschluss einholen. Voraussetzung ist, dass jemand einer konkreten, bereits geschehenen Straftat verdächtigt wird – wofür jedoch Tatsachen, nicht bloße Vermutungen sprechen müssen.

Wenn die Polizei Unterkünfte betritt, um Menschen abzuschleppen, handelt sie in sogenannter Amtshilfe für die Ausländerbehörde. Früher drang die Polizei dazu ohne Rechtsgrundlage in Wohnungen ein, handelte dabei verfassungswidrig. 2019 wurde das mit dem

„Geordneten-Rückkehr-Gesetz (Paragraph 58 AufenthaltG) geändert, um polizeiliche Wohnungsdurchsuchungen zum Zweck der Abschiebung zu erleichtern. An der Verletzung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung änderte sich jedoch dadurch nichts.

Bei präventivem Handeln der Polizei, also bei einem Einsatz zur Gefahrenabwehr, regeln die Polizeiaufgabengesetze das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen. Für das Durchsuchen braucht es eigentlich gemäß Artikel 24 BayPAG wegen der Grundrechtsrelevanz einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Relevant in diesem Zusammenhang war die Novelle in Artikel 23 BayPAG durch das Bayerische Integrationsgesetz. Dort wurde nun geregelt, dass das Betreten einer Wohnung, die der Unterkunft oder dem sonstigen Aufenthalt von Asylbewerber*innen dient, zur Abwehr einer dringenden Gefahr ohne richterlichen Beschluss erlaubt ist. Weiter wurden Unterkünfte von Geflüchteten (in Art. 13 BayPAG) per se als „gefährliche Orte“ deklariert.

Im Klartext: Es braucht die Annahme einer dringenden Gefahr. Die Polizei kann ohne weitere Voraussetzungen Wohnraum in Unterkünften betreten. Nicht durchsuchen wohl gemerkt! Doch wo liegt der Unterschied? Wenig überraschend klaffen da Theorie und Praxis auseinander. Laut Bayerischem Innenministerium „(...) schließt [das Betreten] die Befugnis ein, von Personen, Sachen und Zuständen Kenntnis zu nehmen, die ohne jeglichen Aufwand wahrgenommen werden können“.

Das Bundesverfassungsgericht definiert eine Durchsuchung wie folgt: Eine Durchsuchung ist „das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will“. Bei den eingangs geschilderten Polizeirazzien weckten Beamte Schlafende und hoben auf dem Bett liegende Decken und Kleidung hoch, um zu sehen, ob jemand drunter liegt. Klingt wie das gezielte Suchen nach Personen oder Sachen. Und das ist es auch. Doch genau das lag bei den genannten Razzien nicht vor.

Gericht zeigt Polizei deutlich Grenzen auf

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied im Dezember 2019 über die Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Integrationsgesetzes. Während die Richter*innen große Teile des Gesetzes kippten,

bestätigten sie die „BayPAG Normen“ als verfassungskonform. Allerdings zeigt die Entscheidung des Gerichts der Polizei im Falle des Betretens von Unterkünften deutliche Grenzen auf: Die Polizei darf „von der Betretungsbefugnis nur im Einzelfall zur Abwehr dringender Gefahren Gebrauch machen“. Hier ist eine situationsbezogene Konkretisierung der Gefahrenlage zwingend erforderlich.

Das Bedürfnis der Polizei, die Identität der Bewohner*innen in diesen Unterkünften festzustellen, rechtfertigt noch nicht den Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung. Grundsätzlich eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzunehmen, weil Geflüchtete in diesen Unterkünften leben, ist laut dem BayVerfGH unzulässig. Weiter konkretisiert der Verfassungsgerichtshof mögliche dringende Gefahren, die einen Eingriff rechtfertigen könnten. Dazu gehören unter anderem ernstzunehmende Hinweise, dass sich eine Person im Hinblick auf terroristische Bestrebungen radikalisiert oder gravierende Konflikte entstanden sind, die sich in gewalttätigen Auseinandersetzungen entladen können.

Ganz offensichtlich handelt die bayerische Polizei weit über ihre Kompetenz hinaus, wenn sie in Unterkünfte eindringt, um „Fremdschläfer“ ausfindig zu machen. Der Gesetzgeber hat im PAG geregelt, dass die Polizei – auch wenn es nicht um die Verfolgung einer Straftat geht – in Unterkünfte von Geflüchteten eindringen kann. Das ist problematisch genug. Die Praxis zeigte nun aber, dass von diesem Recht exzessiv Gebrauch gemacht wird. Die Frage, ob ein Einsatz verhältnismäßig ist, scheint sich für die Einsatzkräfte nicht zu stellen. Was der Verfassungsgerichtshof den Polizeibehörden ins Heft diktiert, dass genau abgewogen werden muss, ob eine Gefahr tatsächlich gravierend genug ist, um in Grundrechte einzugreifen, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Jedoch handelte die Polizei in nahezu allen untersuchten Fällen von Großeinsätzen nach dem BayPAG sogar ganz ohne Anlass. Hinzu kommt, dass die Handlungsbefugnisse bei Einsätzen überschritten werden, wenn die Beamt*innen Zimmer nicht nur betreten, sondern durchsuchen. Die Razzien zeigen frappierend auf, wie wenig Grundrechte Geflüchteter im Polizeialltag wert sind. Die derzeitige polizeiliche Handhabung ist evident rechtswidrig.

Razzien zeigen:
Grundrechte Geflüchteter sind im Polizeialltag wenig wert

Dem Staat, der die Sicherheit seines Funktionierens letztlich über individuelle Rechte stellt, ist der Mensch an und für sich eigentlich ein Graus. Demgegenüber sind Planbarkeit und Kontrolle, sein Wasser und Brot. Der/die Fremde erscheint für diesen Staat sogar noch problematischer als der/die Bürger*in. Eben ein Fremdkörper im Plan- und Kontrollierbaren. Das Streben, dieses Fremde möglichst kalkuliert zu halten ist logische Konsequenz: Also die Fremden abschotten – und polizeilichen Zugriff jederzeit ermöglichen.

Konkret: Die Bayerische Staatsregierung markiert Unterkünfte für Geflüchtete als gefährliche Orte und tut so, als wären diese Horte der Kriminalität. Dabei schwingt immer die Annahme mit, dass es bei Geflüchteten zu einem Mehr an Straftaten komme. Also die Annahme, dass Geflüchtete oder „Fremde“ per se als „verdächtig“ gelten.

Hier geht es nicht um vermeintliche öffentliche Sicherheit. Hier geht es um Rassismus. Die Novellierung des BayPAG wie auch weitere Gesetzesverschärfungen fanden zu einem Zeitpunkt statt, als die Rufe von rechts außen nach restriktiveren Asylgesetzen immer lauter wurden. Bayerische Gesetzgebung und polizeiliches Handeln reihen sich in den von Rechts verhandelten Konsens ein.

Ein polizeiliches Perpetuum mobile

Den bekannten Einsätzen wohnt eine massive Demonstration polizeilicher Autorität inne. Durch die Kasernierung in großen Lagern wie Ankerzentren, sollen Geflüchtete davon abgehalten werden nach Deutschland zu kommen. Sie sollen getrieben werden, das Land schnell wieder zu verlassen. Die Unterkünfte dienen als Ort der Abschreckung. Regelmäßige Polizeigrößeinsätze tun hier ihr Übriges. Kommt es bei Großeinsätzen zu Straftaten wie Widerstand gegen Einsatzkräfte, fließen diese in die Kriminalstatistik ein und rechtfertigen wiederum künftige Einsätze. Ein polizeiliches Perpetuum mobile entsteht.

Dringt die Polizei in Unterkünfte ein, ist die Rolle der örtlichen Betreiber*innen, Hausmeister*innen oder auch der Sozialdienste oft unklar. Klar ist jedoch, dass Beschäftigte in so sensiblen Bereichen wie bei Unterkünften für Geflüchtete, zumindest ansatzweise die relevanten Rechtsnormen kennen sollten. Vor allem dann, wenn es so weitreichende Eingriffe in die

Grundrechte der Bewohner*innen betrifft. Und die von uns befragten örtlichen Betreiber (Stadt oder Regierungsbezirk) in Geldersheim, Zirndorf, Regensburg und Nürnberg hatten weder eine Vorstellung von Voraussetzungen, noch von Grenzen polizeilichen Handelns in Unterkünften.

Bei allen bekannten Einsätzen waren immer entweder Unterkunftsbetreiber*innen, Hausmeister*innen oder Sozialarbeiter*innen im Vorfeld verständigt. Sie hätten sich über die Rechtslage, wie auch den Anlass der Einsätze informieren können. Nachfragen unsererseits ergaben häufig, dass Mitarbeiter*innen die Einsätze zwar oft kritisch sehen, also durchaus Bewusstsein für die Problematik des Schutzes von Wohnraum haben. Doch Interventionen im Vorfeld gab es nie.

Stellt sich die Frage: Wieso nicht? Naheliegender scheint, dass zwar ein grundrechtliches Verständnis vorhanden ist. Dieses jedoch nicht eins zu eins auf Geflüchtete übertragen wird. Gemeinschaftsunterkünfte nicht als Wohnraum oder Geflüchtete nicht als Träger*innen von Grundrechten anzusehen, ist jedoch rassistisch. Dies geschieht oft unbewusst. Doch gerade in Verbindung mit der Einbindung sozialer Träger und deren Beschäftigten in staatliche Asylpolitik entsteht hier struktureller Rassismus. Eine Auslegung von Menschenrechten nach Aufenthaltsstatus macht einen grundlegenden Loyalitätskonflikt der Sozialen Arbeit zwischen Klient*innen und staatlichen Organen deutlich. Sie lebt einerseits von Staatsgeldern, ist aber per Definition dazu verpflichtet, Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte zu verteidigen.

Ist die Polizei mal im Haus, ist es mühsam sie wieder rauszubekommen. Was also tun angesichts eines exzessiven und oft rechtswidrigen polizeilichen Umgangs mit dem Recht, in Unterkünften von Geflüchteten einzudringen?

Die Razzien sind Teil der flüchtlingsfeindlichen bayerischen Agenda

Für Betroffene aber auch Beschäftigte gilt – schwer genug – in der konkreten Situation: Ruhe bewahren! Höflich aber bestimmt nach dem Grund und Anlass des Einsatzes fragen! Ausdrücklich erklären, dass man mit dem Vorgehen nicht einverstanden ist! Im Gegensatz zu den Bewohner*innen, haben Mitarbeiter*innen in Unterkünften weitreichendere Möglichkeiten im Umgang mit der Polizei – oft eben auch im Vorfeld von Einsätzen. Also: Behördliches Handeln kritisch auf Recht- und Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen. Dafür

benötigt es eine Aufklärung von Beschäftigten über die Rechtslage. Dies sollte eigentlich Aufgabe der Regierung, der Kommune sowie der Wohlfahrtsverbände sein. Da offensichtlich die verantwortlichen Einsatzkräfte jedoch keinen Schimmer der aktuellen Gesetzeslage haben, ist es von Seiten der Betreiber*innen und des Sozialdienstes ratsam, diese im Vorgespräch mit den jeweiligen Dienststellen zu erörtern, um solche Einsätze möglicherweise sogar zu verhindern.

Und auch jeder Unterstützer*innen von Betroffenen kann helfen bei der Bewältigung und Einschätzung der Geschehnisse, sowie beim Zugang zum Recht. Journalist*innen sollten, wenn sie über die Einsätze berichten, keinesfalls die Pressemeldungen der Polizei als einzige Quelle übernehmen. Dazu kam es bei den untersuchten Fällen leider häufig. Zu einer neutralen Berichterstattung nach journalistischen Mindeststandards gehört es, beide Seiten zu hören.

Die Razzien sind nicht originär Idee der Polizei. Sie sind Teil der flüchtlingsfeindlichen bayerischen Agenda. Deshalb braucht es dringend politische Interventionen. Hier liegen die Möglichkeiten für eine kritische Öffentlichkeit: Sei es von Oppositionsparteien durch Anfragen an den Landtag. Sei es von außerparlamentarischen Kräften durch aktivistische und informative Kampagnen. Und auch gesellschaftlicher Druck kann ziemlich erfolgreich sein. Konkretes Ansprechen von Abgeordneten ist über Plattformen wie Facebook, Twitter oder Instagram möglich (#Shitstorm). Und auch Nachfragen an das Bayerische Innenministerium sind Formen politischer Einflussnahme.

Kritisch nachfragen, aufstehen und NEIN sagen, wenn Unrecht geschieht

Ob nun Presse, Beschäftigte in Unterkünften oder politische und zivilgesellschaftliche Kräfte – nicht blind der Polizei vertrauen. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass die Polizei in jedem Fall die Grenzen ihrer Befugnisse kennt und entsprechend handelt. Diese den Ordnungsbehörden aufzuzeigen, ist und bleibt Aufgabe einer engagierten Zivilgesellschaft. Denn spätestens nach der Entscheidung des BayVerfGH ist klar – die Polizei handelt rechtswidrig, wenn sie ohne konkreten Anlass die Zimmer von Geflüchteten betritt oder gar durchsucht. Deswegen: Kritisch nachfragen, aufstehen und NEIN sagen, wenn Unrecht geschieht.<

Johanna Böhm
arbeitet beim
Bayerischen
Flüchtlingsrat in
Nürnberg.

Yunus Ziyal ist
Rechtsanwalt und
Strafverteidiger.

Beide haben ein
Autoritätsproblem.